

Brandschutzhelfer

Ausbildung und Aufgaben eines Brandschutzhelfers / einer Brandschutzhelferin

Ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Beschäftigten und sein Unternehmen. Zum betrieblichen Brandschutz gehört neben der regelmäßigen Unterweisung aller Beschäftigten die zusätzliche Ausbildung von speziell geschulten Brandschutzhelfern. So lautet die Forderung des Arbeitsschutzgesetzes: »Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten übernehmen.«

Die Beschäftigten, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat, sind die Brandschutzhelfer.

Selbsthilfe im Brandfall

Zur Selbsthilfe im Brandfall sind Brandschutzhelfer besonders wichtig, da sie fachkundig unterwiesen und durch praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut sind. Laut Technischer Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« hat der Arbeitgeber eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

Zu den Feuerlöscheinrichtungen zählen insbesondere tragbare und fahrbare Feuerlöscher sowie Wandhydranten.

Wird im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung eine erhöhte Brandgefährdung für die Arbeitsstätte oder einen Teil der Arbeitsstätte ermittelt, ist eine höhere Anzahl von Brandschutzhelfern erforderlich.

Erhöhte Brandgefährdung liegt vor, wenn in der Arbeitsstätte Stoffe mit hoher Entzündbarkeit oder brandfördernden Eigenschaften vorhanden sind. Ansonsten können auch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse eine Brandentstehung begünstigen, weil schon in der Anfangsphase mit einer schnellen Brandausbreitung zu rechnen ist.

Werden in der Arbeitsstätte brandgefährliche Arbeiten wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen oder Lötten durchgeführt oder werden brandgefährliche Verfahren wie Farbspritzen oder Farbarbeiten angewendet, führt das im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zur Ermittlung der erhöhten Brandgefährdung.

Das gilt auch für Selbstentzündung, Stoffe der Brandklassen D und F, brennbare Stäube, leicht- und hochentzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase (ASR A2.2, 5.2.4 Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung).

Nicht nur die erhöhte Brandgefährdung bedingt, mehr als fünf Prozent der Beschäftigten zu Brandschutzhelfern auszubilden, auch die Anwesenheit vieler Personen und mobilitätseingeschränkter Personen. Bei der Festlegung der maßgebenden Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter zu berücksichtigen. Betriebsbedingte Abwesenheit einzelner Personen wie Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Außendiensttätigkeiten sind ebenso zu berücksichtigen wie Ferien und krankheitsbedingter Ausfall.

Beachtet werden muss die Personalfuktuation – sowohl hinsichtlich der zu benennenden Brandschutzhelfer als auch der Unterweisung nach ASR A2.2, 6.1 Unterweisung.

Ausbildung zum Brandschutzhelfer in Theorie und Praxis

Die Brandschutzhelfer sind im Hinblick auf ihre Aufgaben fachkundig zu unterweisen. Zum Unterweisungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden

Betrieblicher Brandschutz

- Brandschutzhelfer benennen
- jährliche Unterweisung der Beschäftigten
- praktische Löschübungen
- Brandschutzordnung/Alarmierungsplan
- Flucht- und Rettungsplan
- Feuerlöscher
- gegebenenfalls Wandhydranten
- Alarmierungseinrichtungen
- Evakuierung üben
- Erste Hilfe
- Gefährdungsbeurteilung
- gegebenenfalls Brandschutzbeauftragter

zu erledigen

Gefährdungsbeurteilung

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Die ASR A2.2 gibt vor, dass in der Regel ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten zu Brandschutzhelfern ausgebildet werden muss. In einer Arbeitsstätte mit normaler Brandgefährdung ist dieser Anteil an Brandschutzhelfern ausreichend.

In Arbeitsstätten mit bis zu 20 Beschäftigten sollte jedenfalls mindestens ein Brandschutzhelfer benannt sein.



Die praktische Löschübung ist im Rahmen der Ausbildung zum Brandschutzhelfer unerlässlich.

Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brand-
schutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise
von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände
sowie über das Verhalten im Brandfall (ASR A2.2, 6.2).

Praktische Übungen – vor allem Löschübungen – im
Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen gehören zur fach-
kundigen Unterweisung (ASR A2.2, 6.2).

Um sicherzustellen, dass das Erlernte zielgerichtet in der
jeweiligen Arbeitsstätte umgesetzt werden kann, sind
für die Ausbildung zum Brandschutzhelfer klare Anfor-
derungen an den Ausbilder definiert.

Nur so ist gewährleistet, dass das Erlernte richtig und
systematisch unter den betrieblichen Gegebenheiten
umgesetzt werden kann. Für Baustellen gelten besondere
Anforderungen.

Wiederholung der Brandschutzhelfer-Ausbildung

Zur Auffrischung der Kenntnisse empfiehlt es sich, die
Ausbildung in Abständen von drei bis fünf Jahren zu
wiederholen. Bei wesentlichen betrieblichen Änderun-
gen ist die Wiederholung der Brandschutzhelfer-Ausbil-
dung in kürzeren Abständen erforderlich. Gründe dafür
sind zum Beispiel bauliche Änderungen der Arbeitsstätte,
Änderung der Brandschutzordnung, neue Verfahren mit
veränderter Brandgefährdung, betriebliche Umstruk-
turierungen und Fluktuation der Mitarbeiter oder ein
Brandereignis im Betrieb.

Unterweisung der Beschäftigten

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die bei ihren
Tätigkeiten auftretenden Gefährdungen sowie über die

Maßnahmen zu ihrer
Abwendung zu unter-
weisen. Wichtig ist, dass
die Unterweisung stets
vor Aufnahme der Be-
schäftigung veranlasst
werden muss. Bei Ver-
änderung des Tätigkeits-
bereiches müssen die
Beschäftigten erneut
unterwiesen werden.

Danach ist es unerläss-
lich, die Beschäftigten in
angemessenen Zeitab-
ständen zu unterweisen.
Die Unterweisung ist
aber mindestens einmal
jährlich durchzuführen.
Diese Unterweisung
muss auch Maßnahmen
gegen Entstehungs-
brände und Explosionen
sowie das Verhalten im
Gefahrenfall (z. B. Ge-
bäuderäumung, siehe

auch ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge, Flucht-
und Rettungsplan«) einschließen. Die Unterweisung der
Beschäftigten ist zu dokumentieren (ASR A2.2, 6.1 Unter-
weisung).

© bvbf · Stand 09/2014

Brandschutzhelfer gemäß ArbSchG und ASR A2.2

nehmen folgende Aufgaben wahr, soweit ihre eigene Sicherheit nicht gefährdet ist:

Im Rahmen der Brandbekämpfung:

- Menschen aus der Gefahr retten
- ggf. Meldung eines Brandes über die bekannte Notrufnummer absetzen
- Löschversuche mit dem Feuerlöscher und/oder Wandhydranten unternehmen
- dem Einsatzleiter der Feuerwehr ggf. Auskunft erteilen.

Im Räumungsfall bei Brand oder anderen Gefahren:

- durch besonnenes Verhalten versuchen, einen disziplinierten Abgang der Belegschaft zu erreichen (Panik bei den Mitarbeitern verhindern)
- kontrollieren, ob sich noch Personen in den Gebäudeteilen befinden (insbesondere in den Sozialräumen, Toiletten, Besprechungszimmern, Aufzügen, Neben-, Sonderräumen und Parketagen)
- der Einsatzleitung melden, dass der entsprechende Gebäudeteil geräumt ist
- ggf. für weitere Dienste der Einsatzleitung zur Verfügung stehen
- am Ende des Einsatzes sich zur zugewiesenen Gruppe auf den Sammelplatz begeben
- Vollständigkeitskontrolle durchführen.

Dauer der Ausbildung zum Brandschutzhelfer

Für die theoretische Ausbildung sind gemäß DGUV-
Information »Brandschutzhelfer« mindestens 2 Unter-
richtseinheiten à 45 Minuten festgelegt. Die praktische
Unterweisung ist abhängig von der Teilnehmeranzahl
der Schulung zum Brandschutzhelfer.

Dabei sollte jeder Teilnehmer ausreichend Übungszeit
im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen bekommen.
Erfahrungsgemäß sind dazu 5 bis 10 Minuten pro Teil-
nehmer ausreichend.

Betriebsbedingte Besonderheiten erfordern in der Regel
eine entsprechend längere theoretische und praktische
Ausbildungszeit.

Die Ausbildung zum Brandschutzhelfer schließt
mit einer Einweisung in den betrieblichen Zustän-
digkeitsbereich ab (DGUV-Information »Brandschutz-
helfer«, 3 Dauer der Ausbildung).

Vorschriften, Regeln und Informationen

- Arbeitsschutzgesetz
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2
»Maßnahmen gegen Brände«
- Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3
»Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan«
- DGUV Vorschrift 1 »Grundsätze der Prävention«
(Unfallverhütungsvorschrift)
- DGUV-Information 205-023
»Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung«

Rat und Hilfe

Sie haben Informationsbedarf? Sprechen Sie uns
bitte an. Die Experten unserer Mitgliedsunternehmen
helfen Ihnen gerne weiter.

Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)
Friedrichsstraße 18 · 34117 Kassel · GERMANY
Telefon 0561 288 64-0 · Telefax 0561 288 64-29
www.bvbf.de · info@bvbf.de



Überreicht durch bvbf-Mitglied: